



Anmeldung zur Vergnügungssteuer

Eingangsvermerk
(Stempel, Datum, Namens Kürzel)

Seite 1 von 5

Absender

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort / Ortsteil

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Fachbereich I - Sachgebiet Steuern und Abgaben

Bitte füllen Sie nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellorten" bei.

Diese Meldung und der berechnete Steuerbetrag sind jeweils am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für das vorrangegangene Kalendervierteljahr fällig.

Kassenzeichen

06

Erklärungsquartal

I. II. III. IV. Jahr

Angaben zum Aufstellunternehmer

Name / Firma

Vorname / Firmenzusatz

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Ortsteil)

Angaben zur Steuerpflicht

Die Gesamtsumme der errechneten Vergnügungssteuer beträgt im Erklärungsquartal

Den oben genannten Betrag habe ich unter Angabe **meines Kassenzeichens** zugunsten der

Stadt Lübben (Spreewald)

IBAN: DE09 1605 0000 3681 0240 99

BIC: WELADED1PMB

bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam eingezahlt.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuermeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Antragsteller:

Ort / Datum

Unterschrift

Sprechzeiten Rathaus:

Dienstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten Baubetriebshof und

Stadtentwässerung (SEL)
Montag bis 06.30 - 12.00 Uhr
Freitag 13.00 - 15:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübben (Spreewald), Sachgebiet Steuern, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen, deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise :

Nach § 11 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lübben (Spreewald) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Lübben (Spreewald) eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet (gem. § 7 Abs. 4 und 5), das Aufstellen, den Austausch und die Außerbetriebnahme von Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, oder ähnlichen Apparaten bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats, auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck, der Stadt Lübben (Spreewald) mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Steueramt der Stadt Lübben (Spreewald) angefordert werden.

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungszeitraum aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, berichtet um eventuelle Röhrendifferenzen, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer

Gerät mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1a

Aufstellort, Adresse	Gerätenummer Gerätetyp	Aufstelldatum 1) bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum 2) bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal Euro	Cent	Prozent Satz	Mindest- steuer in Euro	Vergünstigungssteuer in EUR/O
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	
						9%	100,00 €	

1) ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

2) ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungszeitraum aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldeinwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, berichtigt um eventuelle Röhrendifferenzen, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer

Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2a

Aufstellort, Adresse	Gerätenummer (Gerätetyp.)	Aufsteldatum 1) bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum 2) bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal Euro	Cent	Prozent Satz	Mindest- steuer in EURO	Vergütungssteuer in EURO
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	
						6%	40,00 €	

1) ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

2) ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Aufgestellte Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat aufgestellten Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate (Spielgeräte, Personalcomputer) ohne Gewinnmöglichkeit an

Spielgeräteart	Aufstellort / Adresse	Anzahl der im jeweiligen Monat aufgestellten Spielgeräte			Anzahl gesamt	Steuersatz	Vergünstigungssteuer in EURO
		erster Quartalsmonat	zweiter Quartalsmonat	dritter Quartalsmonat			
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1b						30,00 €	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2b						20,00 €	
Personalcomputer mit Multimediaausstattung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3a						7,00 €	
Personalcomputer ohne Multimediaausstattung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3b						5,00 €	
Gewaltverherrlichende Geräte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4						1.400,00 €	